

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.122,41 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.10.2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche im Zusammenhang mit einem Online-Glücksspielangebot der Beklagten.

Die Beklagte bot auf der Internetseite pokerstars.eu Online Casinospiele und, Pokerspiele und Pokerturniere an. Die Seite ist in deutscher Sprache aufrufbar. Die Beklagte bot zudem einen Kundenservice für deutsche Spieler an.

Der Kläger nutzte im Zeitraum zwischen dem 18.06.2015 und dem 20.12.2022 das Angebot der Beklagten unter dem Nutzernamen [REDACTED]. Im Zeitraum, in welchem der Kläger das Angebot in Anspruch genommen hat, verfügte die Beklagte in Deutschland nicht über eine Erlaubnis zum Veranstalten von öffentlichen Glücksspielen im Internet.

Dem Spielerkonto wurden in dem streitgegenständlichen Zeitraum Beträge in Höhe von 19.562,32 € und 70,55 US-Dollar gutgeschrieben. Ein Betrag in Höhe von 9503,15 € ist an den Kläger in diesem Zeitraum ausgezahlt worden. Hinsichtlich der einzelnen Kontobewegungen wird auf die Anlage K10 zum Schriftsatz vom 07.06.2024 (Bl. 480 ff. d. A.) verwiesen.

Der Kläger behauptet, das Angebot der Beklagten als Verbraucher und lediglich aus Deutschland heraus in Anspruch genommen zu haben. In Schleswig-Holstein habe er sich dabei zu keinem Zeitpunkt aufgehalten. Von einer Illegalität des Angebots habe er keine Kenntnis gehabt.

Er habe einen Vertrag mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen und in diesem Zusammenhang die Forderung sicherheitshalber abgetreten. Er sei ermächtigt, die Ansprüche weiter geltend zu machen und Zahlung an sich zu verlangen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.059,17 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 70,55 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.122,41 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation des Klägers. Es lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Abtretung an einen Prozessfinanzierer erfolgt ist.

Der Kläger habe seine Einzahlungen in Euro vorgenommen. Erst im Spielerkonto habe der Spieler entscheiden können, in welcher Währung ihm der Betrag habe gutgeschrieben werden sollen.

Der Kläger habe neben dem Online-Casino Spielen auch maßgeblich das Online-Poker Angebot und das Sportwettenangebot der Beklagten genutzt. Letzteres sei im streitgegenständlichen Zeitraum in Deutschland legal gewesen.

Dadurch dass der Kläger nicht zwischen den einzelnen Spielformen differenziere, stelle sich die Klage bereits als unschlüssig dar.

Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger das Angebot nur von Deutschland aus genutzt habe. Es gebe Indizien für eine Nutzung außerhalb der Bundesrepublik.

Aufgrund der langjährigen und intensiven Spielteilnahme sei davon auszugehen, dass der Kläger gewusst habe, dass das Angebot gesetzlich verboten ist; jedenfalls habe er sich einer solchen Kenntnis leichtfertig verschlossen.

Bei den angebotenen Pokerspielen handele es sich nicht um Glücksspiel, sondern um ein Geschicklichkeitsspiel. Die angebotenen Pokervarianten würden deswegen nicht dem GlüStV 2012 unterliegen.

Zudem sei bei den Pokerspielen ein Spielvertrag nur unmittelbar zwischen den Spielern zustande gekommen. Die Beklagte habe nur eine Gebühr („Rake“) erhalten. Das Spielguthaben sei von der Beklagten auf separaten Fremdgeldkonten verwaltet worden, bis das Spielergebnis festgestanden habe. Die Beklagte habe nach maltesischem Recht keinerlei Rechte an diesem Guthaben und verwalte dieses nur im Interesse des Spielers, in dessen Eigentum das Guthaben verbleibe. Das Aufladen des Spielerkontos stelle dagegen eine neutrale Vorbereitungshandlung dar. Die Beklagte ist der Ansicht, dass ein Verstoß gegen den Glücksspielstaatsvertrag keine Nichtigkeit des Spielervertrages zur Folge habe. Voraussetzung für eine solche Nichtigkeit sei ein beidseitiger Gesetzesverstoß, welcher nicht vorliege. Auch stellen § 4 Abs. 4 SlüStV 2012 und § 284 StGB keine Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Jedenfalls scheitere ein Anspruch des Klägers an § 817 S. 2 BGB. Zudem seien etwaige Ansprüche des Klägers jedenfalls teilweise verjährt.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Dortmund ist insbesondere international gem. Art. 18 Abs. 1 EuGVVO zuständig, da der Kläger als Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland Wetteinsätze zurückverlangt, die er beim (verbotenen) Online-Glücksspiel eines im europäischen Ausland ansässigen gewerblichen Anbieters – hier der Beklagten – verloren hat (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, Rn. 19, juris). Der Umstand, dass der Kläger die Forderung abgetreten hat, ändert an der Zuständigkeit nichts, da der Begriff des Verbrauchers anhand der Stellung der Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht anhand ihrer subjektiven Stellung zu bestimmen. Deshalb fallen nur Verträge, die eine Einzelperson ohne Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, unter die Sonderregelung, welche die Verordnung zum Schutz des Verbrauchers vorsieht, wohingegen dieser Schutz nicht gerechtfertigt ist bei Verträgen, deren Zweck in einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besteht. Maßgeblich für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft ist mithin nicht die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche - hier dann im Wege der Prozessstandschaft -

sondern die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung. Eine Forderungsabtretung kann für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 17. Oktober 2023 – 7 U 1091/22 –, Rn. 37, juris; OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, Rn. 21, juris).

II.

Die Klage ist auch hinsichtlich des hilfsweise geltend gemachten Antrags begründet. Sofern der Kläger mit den Hauptanträge teilweise eine Zahlung in US-Dollar geltend gemacht hat, stellt sich die Klage als unbegründet dar. Die Erstattung rechtsgrundloser Zahlungen nach §§ 812, 818 Abs. 1 BGB unterliegt dem Grundsatz währungsmäßiger Stoffgleichheit zwischen erlangter und rückzahlbarer Summe (BeckOK BGB/Grothe, 70. Ed. 1.8.2022, BGB § 244 Rn. 27). Ausweislich der persönlichen Anhörung des Klägers hat dieser jedoch zu keinem Zeitpunkt Überweisungen in einer anderen Währung als in Euro an die Beklagte vorgenommen, so dass ein Anspruch auf Rückzahlung von 70,55 US-Dollar aus diesem Grunde nicht besteht.

1.

Der Kläger hatte gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 10.122,41 € aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

Diesen Anspruch hat der Kläger er wirksam an die Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung S.A. abgetreten. Davon ist das Gericht nach persönlicher Anhörung des Klägers und Einreichung der Anlage K11 zum Schriftsatz vom 07.06.2024 überzeugt.

Ausweislich der eingereichten Bestätigung ist der Kläger jedoch weiterhin berechtigt, den Anspruch im eigenen Namen geltend zu machen und Zahlung an sich zu verlangen.

a)

Die Anwendung deutschen Rechts folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO. Hiernach unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder

gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Die Voraussetzungen liegen bei Spielerklagen gegen ausländische Online-Glücksspielanbieter - entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu Art. 18 Abs. 1 EuGVVO - hier vor (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 48, juris). Die Abtretung hat aufgrund obiger Ausführungen auf die Anwendbarkeit des deutschen Rechts keine Auswirkungen (LG Stuttgart, Urteil vom 28. Februar 2024 – 52 O 160/22 –, Rn. 46, juris).

b)

Der Kläger kann die Rückzahlung seiner Spieleinsätze, abzüglich erhaltener Ausschüttungen für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 1.Alt., 818 Abs. 2 BGB verlangen, da der zwischen den Parteien geschlossene Spielvertrag gemäß § 134 BGB von Anfang an nichtig war. Für den Zeitraum davor folgt sein Anspruch aus 823 Abs. 2 BGB i. V. m. 284 StGB.

Der Kläger hat ausweislich der zwischen den Parteien unstreitigen Aufstellung Einzahlungen in Höhe von 19.562,32 € vorgenommen und Auszahlungen in Höhe von 9503,15 € erhalten. Sofern seinem Konto in diesem Zeitraum 70,55 US-Dollar gutgeschrieben worden sind, ist die Beklagte dem Vorbringen des Klägers, wonach diesen Gutschriften Einzahlungen in Höhe von wenigsten 63,24 € zugrunde lagen, nicht entgegen getreten.

aa)

Sofern die Beklagte das Vorbringen des Klägers als unsubstantiiert ansieht, da dieser nicht ausgeführt hätte, welches Angebot der Beklagten in Anspruch genommen hat, greift sie mit diesem Einwand nicht durch. Das gesamte Angebot der Beklagten stellte sich als illegal dar, so dass es unerheblich ist, ob der Kläger auf der Homepage das Pokerangebot, das Casinoangebot oder das Sportwettenangebot in Anspruch genommen hat. Im Übrigen hat der Kläger sein Vorbringen im Rahmen seiner persönlichen Anhörung konkretisiert und ausgeführt, dass er das Sportwettenangebot nicht genutzt habe.

Die aufgestellte Behauptung der Beklagten, sämtliche Spieleinsätze flössen auf ein Konto, das einem Treuhandregime unterliege hilft ihr nicht weiter. Die Beklagte legt schon nicht näher dar, wie dieses Treuhandregime ausgestaltet sei. Auf der Grundlage dieses Vortrags kann das Gericht nicht feststellen, dass die Beklagte zu

keinem Zeitpunkt eine faktische Verfügungsmöglichkeit über die Spieleinsätze (u. a. des Klägers) auf dem Empfangskonto hatte (vgl. dazu auch: OLG Dresden, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 10 U 736/22 –, Rn. 32, juris)

Unerheblich ist ferner, dass die Beklagte die erlangte Leistung zu einem späteren Zeitpunkt an andere Spieler oder auch den Kläger ausgeschüttet hat. Dieser Umstand ändert nichts an der Tatsache, dass die Beklagte die Zahlungen zunächst in eben dieser Höhe erlangt hat (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 53, juris; OLG Dresden, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 10 U 736/22 –, Rn. 31, juris).

bb)

Der zwischen den Parteien zustande gekommene Vertrag war gemäß § 134 BGB nichtig.

aaa)

Hinsichtlich der Einsätze, welche der Kläger vor dem 01.07.2021 an die Beklagte überwiesen hat, folgt die Nichtigkeit aus einem Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Nach dieser Vorschrift war in dem Zeitraum, in welchem Einzahlungen in entsprechender Höhe auf das bei der Beklagten unterhaltene Spielerkonto zum Zweck der Teilnahme an Glücksspielen erfolgten, das Veranstellen derselben im Internet verboten (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 52, juris).

Entgegen der Ansicht der Beklagten unterfiel auch das von ihr angebotene Pokerangebot dem Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrages 2012 (vgl. etwa: VG Wiesbaden, Beschluss vom 12.08.2010 – 5 L 142/10, BeckRS 2010, 55214 m. w. N.)

§ 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im Zeitraum der durch den Kläger getätigten Spieleinsätze wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie stellte insbesondere auch keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gemäß Art. 56 AEUV dar (BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20 –, juris; BGH, Urteil vom 28. September 2011 – I ZR 92/09 –, juris).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im

Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 54, juris m. w. N.;). Dementsprechend wird hier die Nichtigkeitsfolge vom Gesetzeszweck gefordert, denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz, aber auch dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, Rn. 30, juris).

Etwas Anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen das Verbot des § 4 I S. 2 Fall 2 GlüStV 2012 nicht zur Nichtigkeit der dem Zahlungsvorgang zugrundeliegenden Autorisierung gem. § 134 BGB führt. Aufgrund des Zusammenhangs mit der Norm des § 9 I S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012 ist der gesetzgeberische Wille anzunehmen, dass durch § 4 I S. 2 Fall 2 GlüStV 2012 nicht in das zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer eingegriffen werden sollte. Diese Überlegung ist indes auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das grundsätzliche Verbot, Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis zu veranstalten oder zu vermitteln, nicht zu übertragen. Die Autorisierung der Zahlung ist nicht auf die Erfüllung einer schlechthin unerlaubten Tätigkeit gerichtet (OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, Rn. 28 - 29, juris).

bbb)

Hinsichtlich der nach dem 01.07.2021 getätigten Einsätze folgt die Nichtigkeit aus einem Verstoß gegen § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021.

Zwar ist zum 01.07.2021 ein neuer Glücksspielstaatsvertrag in Kraft getreten, der - anders als § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 - kein Totalverbot für das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet mehr enthält, sondern in § 4 Abs. 4, 5 GlüStV 2021 unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet, so z. B. - soweit für den vorliegenden Fall relevant - für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen vorsieht. Über eine solche Erlaubnis verfügte die Beklagte jedoch im hier maßgeblichen Zeitraum nicht. Auch nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV 2021 bleibt das

Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde verboten. Auch der hier gegebene Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Abs. 4 GlüStV 2021 - der nunmehr zugleich auch eine Ordnungswidrigkeit nach § 28a Abs. 1 Nr. 1, 4 GlüStV 2021 darstellt - führt zur Nichtigkeit der Verträge nach § 134 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2023 – 19 U 7/23 –, Rn. 76, juris). Auf die Frage, ob sich die Beklagte um eine Genehmigung bemüht hat und ihr Angebot grundsätzlich genehmigungsfähig war, kommt es nicht an (BGH, Beschluss vom 8. November 2023 – I ZR 148/22 –, Rn. 6, juris).

ccc)

Der Anspruch des Klägers ist auch nicht etwa deswegen ausgeschlossen, weil er das Angebot der Beklagten vom Ausland aus in Anspruch genommen hätte. Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, das Angebot eigentlich nur an seinem Wohnort genutzt zu haben. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, warum dem Kläger in diesem Punkt nicht zu glauben sein sollte. Es konnte vor diesem Hintergrund offenbleiben, ob ein etwaiger Auslandsaufenthalt überhaupt geeignet wäre, auf etwaige Rückzahlungsansprüche Einfluss zu nehmen (vgl. dazu etwa: OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Januar 2024 – 1 U 1341/23 –, Rn. 1, juris).

cc)

Die Rückforderung ist vorliegend nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt eine Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus. Unwirksam sind insbesondere solche Spiele und Wetten, die - wie hier - gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen (Janoschek, in: BeckOK BGB, 68. Ed., § 762, Rn. 18 m. w. N.)

dd)

Der Rückforderung steht auch nicht die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB entgegen. Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er hierfür die Beweislast. Denn bei § 817 S. 2 handelt es sich um eine rechtshindernde Einwendung (Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 817 Rn. 91).

Ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß des Klägers ist die Beklagte vorliegend nicht nachgekommen. Der Kläger hat vorgetragen, dass er zu dem Zeitpunkt, als er die Einsätze getätigt hat, davon ausgegangen sei, dass das Angebot der Beklagten legal sei.

Umstände, welche es rechtfertigen würden, den Angaben des Klägers nicht zu folgen, sind nicht ersichtlich. Auch im Hinblick auf die beklagtenseits zitierte Berichterstattung erscheint es alles andere als lebensfremd, dass ein Spieler das Angebot der Beklagten als legal angesehen hat. Das Angebot der Beklagten war unwidersprochen leicht zugänglich und bewusst darauf ausgelegt, den Eindruck von Seriosität zu erwecken.

Sofern die Beklagte sich darauf berufen hat, im Rahmen des § 817 S. 2 BGB reiche leichtfertiges Handeln des Bereicherungsgläubigers aus, so trifft dies nicht zu. Denn vorliegend steht kein sittenwidriges, sondern ein gesetzeswidriges Verhalten in Rede. Insoweit muss sich der Gläubiger des Verstoßes bewusst gewesen sein und ihn trotzdem gewollt haben. Darauf, ob sich der Kläger leichtfertig der Erkenntnis des Verbots des Glücksspiels verschlossen hat, kommt es dementsprechend nicht an (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 61, juris m. w. N.)

ee)

Da eine positive Kenntnis des Klägers von einem Nichtbestehen seiner Leistungspflicht - wie ausgeführt - aufgrund des wechselseitigen Parteivorbringens nicht angenommen werden kann, steht der Rückforderung auch nicht § 814 BGB entgegen.

ff)

Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gemäß § 242 BGB ausgeschlossen.

Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen ihre Interessen auch nicht als vorrangig schutzwürdig i.S.v. § 242 BGB. Indem die Beklagte einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland nicht zulässig waren, ist sie bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 71 - 72, juris).

c)

Eine Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB ist seitens der Beklagten bereits nicht behauptet worden. Im Übrigen könnte die Beklagte eine solche Entreicherung gemäß §§ 819 Abs. 1, 2, 818 Abs. 4 BGB nicht mit Erfolg geltend machen. Die Beklagte trifft die verschärfte Haftung nach § 819 Abs. 2 BGB, da sie durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat (OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, Rn. 56, juris).

d)

Sofern der Kläger mit der Klage die Rückzahlung von Einzahlungen begehrt, welche er vor bis zum 31.12.2019 getätigt hat, sind seine bereicherungsrechtlichen Ansprüche jedoch verjährt

Der Verjährungsbeginn setzt gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn aber hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag (BGH, Urteil vom 17. November 2021 – IV ZR 113/20 –, BGHZ 232, 31-46, Rn. 43). Demnach begann die Verjährungsfrist mit den jeweiligen Zahlungen zu laufen. Zu diesem Zeitpunkt kannte der Kläger die für einen Bereicherungsanspruch maßgeblichen Umstände, da er wusste, dass er Einzahlungen auf ein Spielerkonto einer von der Beklagten betriebenen Website getätigt hat und ihm außerdem bewusst war, dass es sich bei den Spielen um Online-Glücksspiele handelte. Die Kenntnis weiterer Umstände ist im Hinblick auf das Online-Glücksspielverbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 nicht erforderlich, weil bereits das Veranlassen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten ist (OLG Koblenz, Beschluss vom 17. Januar 2024 – 1 U 1341/23 –, Rn. 2, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U 14/23 –, Rn. 54, juris).

e)

Hinsichtlich der Einzahlungen vor dem 01.01.2020 folgt ein Anspruch jedoch aus §§ 823 Abs. 2, 31, BGB i. V. m. 284 StGB.

aa)

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist auch deutsches Deliktsrecht anwendbar. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind. Der Schaden ist vorliegend bei dem Kläger, also in Deutschland, eingetreten. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO, da auch aufgrund des zugrunde liegenden Vertrages eine enge Verbindung zu Deutschland besteht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U 14/23 –, Rn. 57, juris).

bb)

Die Beklagte hat gegen § 284 StGB und damit gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB verstoßen, da sie ohne behördliche Erlaubnis öffentlich Glücksspiel veranstaltet hat (vgl. dazu eingehend: OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U 14/23 –, Rn. 61, juris). Sie hat durch ihre Organe auch jedenfalls bedingt vorsätzlich gehandelt, weil sie um die fehlende Erlaubnis wusste. Sollte sie der unzutreffenden Annahme gewesen sein, ihre maltesische Lizenz sei insoweit ausreichend, handelt es sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt, weil der EuGH bereits 2010 entschieden hatte, dass keine Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der von den verschiedenen Mitgliedsstaaten erteilten Erlaubnisse besteht (OLG Karlsruhe, Urteil vom 19. Dezember 2023 – 19 U 14/23 –, Rn. 63, juris).

Der deliktische Anspruch des Klägers ist auch nicht verjährt, da die Beklagte nicht den Nachweis erbracht hat, dass der Kläger um die vorsätzliche Verwirklichung des Straftatbestandes des § 284 StGB wusste.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Sofern der Kläger mit den Hauptanträgen einen geringfügigen Betrag in US-Dollar begehrt hat, stellt sich die Zuvielforderung ersichtlich als Geringfügig dar.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

IV.

Der Anregung der Beklagten, das Verfahren auszusetzen war nicht zu folgen. Das Landgericht ist als erstinstanzliches Gericht nicht nach Art. 267 AEUV verpflichtet entscheidungserhebliche Fragen dem EuGH vorzulegen. Von der bloßen Möglichkeit der Vorlage hätte das Gericht vorliegend keinen Gebrauch gemacht, so dass eine Aussetzung aufgrund eines bereits bei dem EuGH anhängigen Verfahren in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO nicht in Betracht kommt.

Der Umstand, dass der Bundesgerichtshof im Hinblick auf seine ihn betreffende Vorlagepflicht ein Verfahren ausgesetzt hat, rechtfertigt vorliegend eine Aussetzung des Verfahrens in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO nicht. Allein der Umstand, dass in einem Parallelverfahren über einen gleichen oder ähnlich gelagerten Fall entschieden werden soll, rechtfertigt eine solche Aussetzung nicht (Wendtland, in: BeckOK ZPO, 51. Ed., § 148, Rn. 8). Es reicht insbesondere auch nicht aus, dass bei dem Bundesgerichtshof ein Revisionsverfahren anhängig ist, in dem über eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, von deren Beantwortung auch die Entscheidung eines zweiten Rechtsstreits ganz oder teilweise abhängt (Wöstmann, in: Saenger, Zivilprozessordnung, 10. Aufl., § 148, Rn. 4). Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich auch dann nicht, wenn der Bundesgerichtshof sein Verfahren im Hinblick auf seine ihn betreffende Vorlagepflicht aus Art. 267 AEUV ausgesetzt hat.

Kowal